

Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern

2021

(korrigierte Ausgabe)

Kennziffer: K113 2021 00

Herausgabe: 19. Dezember 2024

Herausgeber: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin,
Telefon: 0385 588-0, Telefax: 0385 588-56909, www.statistik-mv.de, statistik.post@statistik-mv.de

Zuständige Fachbereichsleitung: Darlin Victoria Böhme, Telefon: 0385 588-56412

© Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2024
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	Nichts vorhanden
0	Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	Keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
()	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
[rot]	Berichtigte Zahl

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Auf- und Abrunden der Einzelwerte.

Um die Lesbarkeit der Texte, Tabellen und Grafiken zu erhalten, wird – soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung vorhanden ist – von der Benennung der Geschlechter abgesehen. Die verwendeten Bezeichnungen gelten demnach gleichermaßen für weiblich, männlich und divers.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Mehr zum Thema	3
Kapitel 1	4
Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII	4
Erhebungsbereich, Rechtsgrundlagen	4
Tabelle 1.1	6
Ausgewählte Kennziffern im Zeitvergleich	6
Tabelle 1.2.1	7
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 nach Geschlecht, Altersgruppen und Staatsangehörigkeit	7
Tabelle 1.2.2	8
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 in und außerhalb von Einrichtungen nach der bisherigen Dauer der Hilfestellung	8
Tabelle 1.2.3	9
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 nach Kreisen	9
Tabelle 1.3.1	10
Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 – Einkommensarten nach Typ der Personengemeinschaft –	10
Tabelle 1.3.2	11
Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 – Durchschnittliche monatliche Zahlungsbeträge an Personengemeinschaften außerhalb von Einrichtungen nach Typ der Personengemeinschaft –	11
Tabelle 1.3.3	12
Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 – Längste bisherige Dauer der ununterbrochenen Hilfestellung nach Typ der Personengemeinschaft –	12
Tabelle 1.3.4	14
Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 – Nettoanspruch in EUR pro Monat nach Typ der Personengemeinschaft –	14
Tabelle 1.3.5	16
Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 nach Kreisen	16
Kapitel 2	18
Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII	18
Erhebungsbereich, Rechtsgrundlagen	18
Tabelle 2.1	20
Ausgewählte Kennziffern im Zeitvergleich	20
Tabelle 2.2	21
Empfänger von Hilfen zur Gesundheit 2021 nach Altersgruppen und Hilfearten	21
Tabelle 2.3	22
Empfänger von Hilfe zur Pflege 2021 nach Geschlecht, Altersgruppen und Hilfearten	22
Tabelle 2.4	24
Empfänger von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen 2021 nach Geschlecht, Altersgruppen und Hilfearten	24
Tabelle 2.5	25
Empfänger 2021 nach Kreisen	25
<i>Grafik</i>	<i>Empfänger von Leistungen je 1.000 Einwohner 2021 nach Kreisen</i>
Tabelle 2.6	26
Empfänger 2021 nach Hilfearten und Kreisen	26
<i>Grafik</i>	<i>Empfänger 2021 nach Hilfearten und Kreisen</i>
Kapitel 3	27
Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII	27
Erhebungsbereich, Rechtsgrundlagen	27
Tabelle 3.1	29
Ausgewählte Kennziffern im Zeitvergleich	29
<i>Grafik</i>	<i>Reine Ausgaben je Einwohner 2021 nach Kreisen</i>
Tabelle 3.2	30
Ausgaben und Einnahmen 2021 nach Hilfearten	30
Tabelle 3.3	31
Ausgaben an Leistungsberechtigte 2021 nach Hilfearten	31
Tabelle 3.4	33
Ausgaben und Einnahmen 2021 nach Kreisen	33
<i>Grafik</i>	<i>Ausgaben und Einnahmen 2021 nach Kreisen</i>
Tabelle 3.5	34
Reine Ausgaben 2021 nach Hilfearten und Kreisen	34
Fußnotenerläuterungen	35

Mehr zum Thema

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Website des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern:
<https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Oeffentliche-Sozialleistungen>

Weitere Daten zum Themenbereich enthält das Statistische Jahrbuch, Kapitel 6 – Öffentliche Sozialleistungen
<https://www.laiv-mv.de/Statistik/Ver%C3%B6ffentlichungen/Jahrbuecher/>

Qualitätsberichte des Statistisches Bundesamtes zum Thema finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/einfuehrung.html>

Kapitel 1: Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Erhebungsbereich, Rechtsgrundlagen

Die Erhebung über die **Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt**, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird als Bestandserhebung (Totalerhebung) jährlich zum 31. Dezember durchgeführt. Darüber hinaus werden die entsprechenden Angaben bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft gemäß § 27 SGB XII erfasst. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Der Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist zu finden unter: <https://www.Gesetze-im-Internet.de>.

Folgende Personen bzw. Hilfen sind im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird;
- Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind (§ 21 SGB XII);
- Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. In besonderen Härtefällen können Leistungen u. a. Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 SGB XII).
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII;
- Deutsche Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 24 SGB XII);
- Zuschüsse nach § 27 Absatz 3 SGB XII für Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können und denen die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist (z. B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden);
- Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten;
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst).

Personengemeinschaft

Das sind all die Personen, die in die gemeinsame Berechnung des Anspruchs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt mit einbezogen werden, d. h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder zum Einsatz kommt. Hierzu zählen die

- nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 27 Absatz 2 SGB XII);
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ihre im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 20 SGB XII).

Dauer der Hilfestellung

Bisherige Dauer der Hilfestellung ergibt sich aus der Anzahl der Monate zwischen dem Beginn der Leistungsgewährung an die Personengemeinschaft und dem Berichtszeitpunkt.

Bruttobedarf der Personengemeinschaft

Der Bruttobedarf der Personengemeinschaft ist die Gesamtsumme aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft. Dazu zählen der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII, der Regelsatz nach § 28 SGB XII, die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII, die übernommenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XI, die übernommenen Beiträge zur Vorsorge nach § 33 SGB XII, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII, Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII sowie gegebenenfalls der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII aller zur Personengemeinschaft gehörenden Personen.

Nettobedarf der Personengemeinschaft

Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft abzüglich des angerechneten (bereinigten) Einkommens. Der Nettobedarf ist der Betrag, der sich für den vollen Berichtsmonat ergibt.

Zum angerechneten Einkommen zählen bei der Berechnung des Nettobedarfs die gerundeten Beträge sämtlicher bei den Leistungsberechtigten vorkommenden Einkommensarten, die den Anspruch des Leistungsberechtigten tatsächlich mindern. Dabei werden die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge gemäß § 82 SGB XII von den einzelnen Einkommen abgezogen.

Geheimhaltung

Ab dem Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden Durchschnittswerte nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl beruhen.

Detaillierte Erläuterungen zur Erhebung und zu den Erhebungsmerkmalen finden Sie in den "Fachinformationen zur Statistik der Empfänger zum Lebensunterhalt" (Statistik ID: 0050 oder EVAS: 22121) der öffentlichen Erhebungs-Datenbank des Bundes und der Länder:

<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/erhebungslDForEVAS.jsp?showAllRes=deaktiviert>

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII						
Tabelle 1.1		Ausgewählte Kennziffern im Zeitvergleich						
Lfd. Nr.	Jahr	Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach Geschlecht ¹⁾ und Staatsangehörigkeit						
		insgesamt	und zwar					
	männlich		weiblich	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Deutsche	Nicht-deutsche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	2005	7.659	4.322	3.337	1.357	6.302	7.547	112
2	2010	9.272	5.411	3.861	2.833	6.439	9.185	87
3	2015	11.734	6.883	4.851	4.209	7.525	11.572	162
4	2017	10.064	6.080	3.984	3.774	6.290	9.868	196
5	2018	9.632	5.802	3.830	3.507	6.125	9.462	170
6	2019	9.093	5.558	3.535	3.203	5.890	8.931	162
7	2020 ²⁾	5.870	3.570	2.300	3.380	2.485	5.685	185
8	2021	5.615	3.390	2.225	3.075	2.540	5.450	170

Lfd. Nr.	Jahr	Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach Altersgruppen										
		insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren							Durchschnittsalter in Jahren	durchschnittliche bisherige Dauer der Hilfefewährung in Monaten	
			unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr	18 - 65-jährige Empfänger insgesamt		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	2005	7.659	172	380	821	3.244	1.499	1.543	5.564	46,3	7,9	10,7
2	2010	9.272	345	462	760	3.681	2.495	1.529	6.936	45,8	20,7	43,6
3	2015	11.734	397	798	519	3.724	4.230	2.066	8.473	48,3	26,8	67,7
4	2017	10.064	344	764	465	3.332	3.536	1.623	7.333	47,2	29,4	78,3
5	2018	9.632	319	593	465	3.160	3.444	1.651	7.069	47,9	31,1	84,4
6	2019	9.093	270	550	460	3.066	3.228	1.519	6.754	47,9	32,6	87,2
7	2020 ²⁾	5.870	245	485	225	1.745	2.075	1.100	4.040	48,2	31,7	73,7
8	2021	5.615	245	485	215	1.640	1.905	1.125	3.760	48,3	33,0	71,8

Lfd. Nr.	Jahr	Personengemeinschaften von Empfängern									
		insgesamt	davon								
			Personengemeinschaften von Empfängern in Einrichtungen insgesamt	Personengemeinschaften von Empfängern außerhalb von Einrichtungen							
				die in Haushalten mit ... Person(en) leben							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	2005	7.502	6.295	1.207	903	166	94	27	13	4	
2	2010	9.019	6.438	2.581	2.049	310	144	51	17	10	
3	2015	11.359	7.524	3.835	2.804	639	265	85	31	11	
4	2017	9.757	6.290	3.467	2.366	607	324	107	42	21	
5	2018	9.360	6.125	3.235	2.269	546	276	88	39	17	
6	2019	8.868	5.890	2.978	2.132	532	202	70	27	15	
7	2020 ²⁾	5.645	2.485	3.160	2.355	475	200	75	35	20	
8	2021	5.430	2.540	2.890	2.130	450	210	55	30	20	

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII			
Tabelle 1.2.1		Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 nach Geschlecht ¹⁾ , Altersgruppen und Staatsangehörigkeit			
Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Empfänger insgesamt	Und zwar		
			außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Nichtdeutsche
1	2	3	4	5	6
1	Insgesamt	5.615	3.075	2.540	170
2	unter 3	115	115	-	15
3	3 - 7	130	130	-	10
4	7 - 11	170	150	15	10
5	11 - 15	235	180	50	25
6	15 - 18	85	40	40	-
7	18 - 21	65	45	20	-
8	21 - 25	145	125	20	5
9	25 - 30	190	165	25	10
10	30 - 40	650	490	160	15
11	40 - 50	805	575	230	15
12	50 - 60	1.165	660	505	20
13	60 - 65	740	310	435	25
14	65 - 70	425	85	340	15
15	70 - 75	205	-	205	-
16	75 - 80	145	-	145	-
17	80 - 85	165	-	165	5
18	85 und mehr	185	-	185	-
19	Durchschnittsalter	48,3	38,5	60,3	36,5
			Männlich		
20	Zusammen	3.390	1.885	1.505	75
21	unter 3	55	55	-	5
22	3 - 7	60	60	-	5
23	7 - 11	75	65	10	5
24	11 - 15	120	85	35	10
25	15 - 18	55	30	30	-
26	18 - 21	40	25	15	-
27	21 - 25	85	75	10	5
28	25 - 30	110	95	15	10
29	30 - 40	430	330	100	10
30	40 - 50	535	405	125	5
31	50 - 60	810	450	355	10
32	60 - 65	460	155	305	5
33	65 - 70	275	50	225	5
34	70 - 75	125	-	125	-
35	75 - 80	65	-	65	-
36	80 - 85	60	-	60	-
37	85 und mehr	25	-	25	-
38	Durchschnittsalter	47,9	40,0	57,8	34,0
			Weiblich		
39	Zusammen	2.225	1.195	1.035	90
40	unter 3	60	60	-	10
41	3 - 7	70	70	-	5
42	7 - 11	95	85	5	5
43	11 - 15	115	100	20	10
44	15 - 18	25	15	15	-
45	18 - 21	30	20	5	-
46	21 - 25	60	50	10	-
47	25 - 30	75	70	10	5
48	30 - 40	225	160	65	5
49	40 - 50	270	170	100	10
50	50 - 60	355	205	145	10
51	60 - 65	285	155	130	15
52	65 - 70	150	35	110	10
53	70 - 75	80	-	75	-
54	75 - 80	80	-	80	-
55	80 - 85	105	-	105	-
56	85 und mehr	160	-	160	-
57	Durchschnittsalter	49,1	36,0	63,9	40,6

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII												
Tabelle 1.2.2		Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 in und außerhalb von Einrichtungen nach der bisherigen Dauer der Hilfgewährung ³⁾ und Altersgruppen												
Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Empfänger insgesamt	Davon mit einer bisherigen Dauer der Hilfgewährung von ... bis unter ... Monaten											Durchschnittliche bisherige Dauer der Hilfgewährung
			unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 48	48 - 60	60 - 120	120 und mehr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
			Außerhalb von Einrichtungen											
1	Insgesamt	3.075	220	260	155	215	340	420	450	310	210	435	65	33,0
2	unter 3	115	10	15	15	15	15	20	20	-	-	-	-	13,9
3	3 - 7	130	10	10	5	10	15	10	15	20	20	10	-	29,3
4	7 - 11	150	15	10	5	15	15	5	20	10	15	40	-	42,3
5	11 - 15	180	5	20	5	15	10	10	20	10	5	60	20	55,8
6	15 - 18	40	5	10	-	10	-	5	5	-	-	10	-	30,7
7	18 - 21	45	10	10	5	5	10	5	-	-	-	-	-	11,4
8	21 - 25	125	20	15	10	10	20	25	15	15	-	-	-	18,8
9	25 - 30	165	10	10	15	15	35	25	20	15	5	15	-	26,0
10	30 - 40	490	40	35	25	35	50	80	85	45	25	60	10	31,0
11	40 - 50	575	30	40	30	30	60	85	80	75	45	95	10	35,5
12	50 - 60	660	45	45	25	35	65	95	115	85	55	90	10	33,5
13	60 - 65	310	15	30	10	20	35	50	30	25	30	50	10	35,3
14	65 - 70	85	5	10	-	5	10	5	25	10	5	5	-	30,6
15	70 - 75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
16	75 - 80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
17	80 - 85	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
18	85 und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
19	Durchschnittsalter	38,5	35,6	35,8	35,2	33,7	38,0	40,7	39,7	42,1	41,0	38,2	37,0	x
			In Einrichtungen											
20	Insgesamt	2.540	95	95	80	90	245	470	150	230	90	335	655	71,8
21	unter 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
22	3 - 7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
23	7 - 11	15	-	-	-	-	-	5	-	5	-	5	-	/
24	11 - 15	50	-	-	-	5	5	15	-	5	5	10	-	38,3
25	15 - 18	40	-	-	-	5	-	15	5	-	5	5	-	41,7
26	18 - 21	20	-	-	-	-	5	5	-	-	-	-	5	/
27	21 - 25	20	-	-	-	-	-	5	5	-	-	5	5	/
28	25 - 30	25	-	5	-	-	5	5	-	-	-	5	5	57,9
29	30 - 40	160	5	5	5	5	20	25	5	10	-	10	65	90,8
30	40 - 50	230	5	5	5	5	35	40	10	25	5	15	85	87,3
31	50 - 60	505	15	15	10	20	45	80	20	55	15	70	155	80,8
32	60 - 65	435	20	15	10	15	35	75	35	45	15	65	105	70,9
33	65 - 70	340	15	10	10	10	35	55	25	30	15	55	80	71,7
34	70 - 75	205	10	10	10	5	20	30	15	25	10	30	35	60,6
35	75 - 80	145	5	10	5	5	10	30	10	5	-	20	40	68,8
36	80 - 85	165	5	10	10	5	10	35	15	10	5	15	35	62,1
37	85 und mehr	185	10	10	5	5	15	55	15	10	10	25	35	60,6
38	Durchschnittsalter	60,3	63,7	64,2	61,6	54,4	57,5	60,2	65,4	60,5	59,2	61,6	59,6	x

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII						
Tabelle 1.2.3		Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 nach Kreisen						
Lfd. Nr.	Land Kreisfreie Stadt Landkreis	Empfänger insgesamt	Und zwar					Durchschnittsalter
			männlich 1)	weiblich	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Nicht-deutsche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Mecklenburg-Vorpommern	5.615	3.390	2.225	3.075	2.540	170	48,3
2	Rostock	865	485	380	550	315	50	47,8
3	Schwerin	390	235	155	255	130	25	45,5
4	Mecklenburgische Seenplatte	885	535	350	500	385	15	48,9
5	Landkreis Rostock	585	360	230	260	325	20	48,6
6	Vorpommern-Rügen	865	530	335	445	420	20	49,6
7	Nordwestmecklenburg	590	370	220	345	250	15	49,2
8	Vorpommern-Greifswald	800	500	295	380	420	15	50,7
9	Ludwigslust-Parchim	635	375	260	340	295	10	44,5

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII							
Tabelle 1.3.1		Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 – Einkommensarten nach Typ der Personengemeinschaft –							
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Typs der Personengemeinschaft	Personengemeinschaften insgesamt 4)	Davon						
			ohne angerechnetes Einkommen	mit angerechnetem bzw. in Anspruch genommenem Einkommen nach Arten					öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder
				zusammen 4)	Erwerbseinkommen	Rente wegen Erwerbsminderung 6)	Altersrente 6)	private Unterhaltsleistungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Personengemeinschaften insgesamt	5.430	3.150	2.280	55	1.395	305	85	495
2	außerhalb von Einrichtungen zusammen	2.890	960	1.930	55	1.280	140	75	475
3	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen								
4	ohne Kinder unter 18 Jahren	2.250	825	1.425	50	1.200	115	5	70
4	mit Kindern unter 18 Jahren	65	5	60	-	35	-	25	55
5	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person								
6	ohne Kinder unter 18 Jahren	95	30	65	-	30	20	-	-
6	mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	5	-	-	-	-	5
7	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	20	5	20	-	10	-	-	-
8	ohne Kinder unter 18 Jahren	20	5	15	-	10	-	-	-
9	mit Kindern unter 18 Jahren	-	-	-	-	-	-	-	-
10	mit mehr als zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	-	-	-	-	-	-	-	-
11	mindestens zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen	-	-	-	-	-	-	-	-
12	leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	455	95	360	-	-	-	45	345
13	sonstige Personengemeinschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
14	in Einrichtungen	2.540	2.190	350	-	115	170	10	20

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII				
Tabelle 1.3.2		Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 – Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge an Personengemeinschaften außerhalb von Einrichtungen nach Typ der Personengemeinschaft –				
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Typs der Personengemeinschaft	Personengemeinschaften insgesamt	Durchschnittliche(r/s) monatliche(r/s)			
			Bruttobedarf	Aufwendungen für Unterkunft und Heizung 7)	angerechnetes Einkommen 8)	Nettobedarf
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1	Personengemeinschaften insgesamt	2.890	818	308	290	528
2	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen					
3	ohne Kinder unter 18 Jahren	2.250	842	334	286	556
3	mit Kindern unter 18 Jahren	65	1.425	456	733	692
4	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person					
4	ohne Kinder unter 18 Jahren	95	690	231	245	445
5	mit Kindern unter 18 Jahren	5	/	/	/	/
6	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	20	/	/	/	/
7	ohne Kinder unter 18 Jahren	20	/	/	/	/
8	mit Kindern unter 18 Jahren	-	/	/	/	/
9	mit mehr als zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	-	/	/	/	/
10	mindestens zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen	-	/	/	/	/
11	leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	455	609	168	245	364
12	sonstige Personengemeinschaften	-	/	/	/	/

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII						
Tabelle 1.3.3		Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 – Längste bisherige Dauer der ununterbrochenen Hilfestellung nach Typ der Personengemeinschaft 9) –						
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Typs der Personengemeinschaft	Personengemeinschaften insgesamt	Davon mit einer längsten ununterbrochenen Dauer der Hilfestellung von ... bis unter ... Monaten					
			unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 18	18 - 24
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Personengemeinschaften insgesamt	5.430	300	340	225	290	560	880
2	außerhalb von Einrichtungen zusammen	2.890	205	240	145	200	315	410
3	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen							
4	ohne Kinder unter 18 Jahren	2.250	160	175	115	145	255	360
4	mit Kindern unter 18 Jahren	65	5	5	-	5	10	5
5	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person							
5	ohne Kinder unter 18 Jahren	95	5	10	5	5	15	5
6	mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	-	-	-	-	-
7	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	20	-	-	-	-	-	-
8	ohne Kinder unter 18 Jahren	20	-	-	-	-	-	-
9	mit Kindern unter 18 Jahren	-	-	-	-	-	-	-
10	mit mehr als zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	-	-	-	-	-	-	-
11	mindestens zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen	-	-	-	-	-	-	-
12	leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	455	35	50	25	50	35	35
13	sonstige Personengemeinschaften	-	-	-	-	-	-	-
14	in Einrichtungen	2.540	95	95	80	90	245	470

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII					
Tabelle 1.3.3		Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 – Längste bisherige Dauer der ununterbrochenen Hilfestellung nach Typ der Personengemeinschaft 9) –					
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Typs der Personengemeinschaft	Davon mit einer längsten ununterbrochenen Dauer der Hilfestellung von ... bis unter ... Monaten					durchschnittliche Dauer der längsten bisherigen ununterbrochenen Hilfestellung
		24 - 36	36 - 48	48 - 60	60 - 120	120 und mehr	
1	2	10	11	12	13	14	15
1	Personengemeinschaften insgesamt	560	525	285	745	720	51,2
2	außerhalb von Einrichtungen zusammen	410	295	195	410	65	33,1
3	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen						
4	ohne Kinder unter 18 Jahren	340	240	145	275	40	31,6
4	mit Kindern unter 18 Jahren	15	5	5	10	-	31,8
5	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person						
5	ohne Kinder unter 18 Jahren	10	15	10	15	-	33,5
6	mit Kindern unter 18 Jahren	-	-	-	-	-	/
7	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	5	5	5	5	-	/
8	ohne Kinder unter 18 Jahren	5	5	5	5	-	/
9	mit Kindern unter 18 Jahren	-	-	-	-	-	/
10	mit mehr als zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	-	-	-	-	-	/
11	mindestens zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen	-	-	-	-	-	/
12	leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	45	30	35	100	20	40,0
13	sonstige Personengemeinschaften	-	-	-	-	-	/
14	in Einrichtungen	150	230	90	335	655	71,8

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII							
Tabelle 1.3.4		Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 – Nettoanspruch in EUR pro Monat nach Typ der Personengemeinschaft –							
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Typs der Personengemeinschaft	Personengemeinschaften insgesamt	Davon mit einem Nettoanspruch von ... bis unter ... EUR pro Monat						
			unter 25	25 - 50	50 - 100	100 - 150	150 - 200	200 - 250	250 - 300
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Personengemeinschaften insgesamt	5.430	115	90	220	2.165	235	235	205
2	außerhalb von Einrichtungen zusammen	2.890	20	20	110	160	200	225	200
	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen								
3	ohne Kinder unter 18 Jahren	2.250	10	15	60	120	155	150	150
4	mit Kindern unter 18 Jahren	65	-	-	-	-	10	5	-
	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person								
5	ohne Kinder unter 18 Jahren	95	5	5	10	5	5	5	5
6	mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	-	-	-	-	-	-
	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen								
7	ohne Kinder unter 18 Jahren	20	-	-	-	-	-	-	-
8	mit Kindern unter 18 Jahren	20	-	-	-	-	-	-	-
9		-	-	-	-	-	-	-	-
	mit mehr als zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen								
10		-	-	-	-	-	-	-	-
	mindestens zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen								
11		-	-	-	-	-	-	-	-
	leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen								
12		455	10	5	45	30	30	65	45
13	sonstige Personengemeinschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
14	in Einrichtungen	2.540	90	65	110	2.005	40	5	5

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII								
Tabelle 1.3.4		Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 – Nettoanspruch in EUR pro Monat nach Typ der Personengemeinschaft –								
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Typs der Personengemeinschaft	Davon mit einem Nettoanspruch von ... bis unter ... EUR pro Monat								
		300 - 400	400 - 500	500 - 625	625 - 750	750 - 875	875 - 1.000	1.000 - 1.250	1.250 und mehr	durchschnittlicher Nettoanspruch
1	2	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Personengemeinschaften insgesamt	365	345	285	305	220	225	395	30	360
2	außerhalb von Einrichtungen zusammen	335	320	270	245	170	210	375	25	528
3	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen									
4	ohne Kinder unter 18 Jahren	255	260	190	185	140	195	355	15	556
4	mit Kindern unter 18 Jahren	10	-	5	5	10	5	10	5	692
5	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person									
6	ohne Kinder unter 18 Jahren	10	10	15	10	15	5	-	-	445
6	mit Kindern unter 18 Jahren	-	-	-	-	-	-	-	-	/
7	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	-	-	-	-	5	5	5	5	/
8	ohne Kinder unter 18 Jahren	-	-	-	-	5	-	5	5	/
9	mit Kindern unter 18 Jahren	-	-	-	-	-	-	-	-	/
10	mit mehr als zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	-	-	-	-	-	-	-	-	/
11	mindestens zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen	-	-	-	-	-	-	-	-	/
12	leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	60	50	60	50	5	-	5	5	364
13	sonstige Personengemeinschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	/
14	in Einrichtungen	30	20	15	60	50	15	20	5	169

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII			
Tabelle 1.3.5		Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 nach Kreisen			
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Typs der Personengemeinschaft	Mecklenburg-Vorpommern	Davon		
			Kreisfreie Stadt		Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
			Rostock	Schwerin	
1	2	3	4	5	6
1	Personengemeinschaften insgesamt	5.430	820	375	855
2	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen ohne Kinder unter 18 Jahren	2.250	415	185	370
3	mit Kindern unter 18 Jahren	65	20	5	10
4	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person ohne Kinder unter 18 Jahren	95	15	15	15
5	mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	-	-
6	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen ohne Kinder unter 18 Jahren	20	10	5	5
7	mit Kindern unter 18 Jahren	-	-	-	-
8	mit mehr als zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	-	-	-	-
9	mindestens zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen	-	-	-	-
10	leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	455	45	35	75
11	sonstige Personengemeinschaften	-	-	-	-
		Durchschnittliche Dauer der längsten bisherigen ununterbrochenen Hilfestellung 9)			
12	Personengemeinschaften insgesamt	5.430	820	375	855
13	davon außerhalb von Einrichtungen insgesamt	2.890	505	245	475
14	durchschnittliche Dauer der längsten bisherigen ununterbrochenen Hilfestellung in Monaten	33,1	33,3	38,2	25,3
15	in Einrichtungen insgesamt	2.540	315	130	385
16	durchschnittliche Dauer der längsten bisherigen ununterbrochenen Hilfestellung in Monaten	71,8	26,9	67,1	53,7
		Durchschnittliche monatliche Zahlungsbeträge an Personengemeinschaften außerhalb von Einrichtungen			
17	Personengemeinschaften insgesamt	2.890	505	245	475
18	durchschnittlicher monatlicher Bruttobedarf (EUR)	818	894	813	772
19	durchschnittliche monatliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (EUR) 7)	308	353	309	268
20	durchschnittliches monatliches angerechnetes Einkommen (EUR) 8)	290	332	241	59
21	durchschnittlicher monatlicher Nettobedarf (EUR)	528	562	572	513

Kapitel 1		Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII				
Tabelle 1.3.5		Personengemeinschaften von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31. Dezember 2021 nach Kreisen				
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Typs der Personengemeinschaft	Davon				
		Landkreis				
		Landkreis Rostock	Vorpommern-Rügen	Nordwestmecklenburg	Vorpommern-Greifswald	Ludwigslust-Parchim
1	2	7	8	9	10	11
1	Personengemeinschaften insgesamt	570	850	580	780	605
2	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen ohne Kinder unter 18 Jahren	190	360	260	275	200
3	mit Kindern unter 18 Jahren	-	10	5	5	15
4	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person ohne Kinder unter 18 Jahren	10	15	5	10	10
5	mit Kindern unter 18 Jahren	-	-	-	-	-
6	Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen ohne Kinder unter 18 Jahren	-	-	-	-	-
7	mit Kindern unter 18 Jahren	-	-	-	-	-
8	mit mehr als zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	-	-	-	-	-
9	Personen mindestens zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen	-	-	-	-	-
10	leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	45	45	60	65	85
11	sonstige Personengemeinschaften	-	-	-	-	-
		Durchschnittliche Dauer der längsten bisherigen ununterbrochenen Hilfefewährung 9)				
12	Personengemeinschaften insgesamt	570	850	580	780	605
13	davon außerhalb von Einrichtungen insgesamt	245	430	330	360	305
14	durchschnittliche Dauer der längsten bisherigen ununterbrochenen Hilfefewährung in Monaten	28,3	32,3	42,5	33,2	35,2
15	in Einrichtungen insgesamt	325	420	250	420	295
16	durchschnittliche Dauer der längsten bisherigen ununterbrochenen Hilfefewährung in Monaten	85,8	89,2	84,4	96,5	59,2
		Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge an Personengemeinschaften außerhalb von Einrichtungen				
17	Personengemeinschaften insgesamt	245	430	330	360	305
18	durchschnittlicher monatlicher Bruttobedarf (EUR)	815	829	800	775	808
19	durchschnittliche monatliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (EUR) 7)	296	322	321	301	274
20	durchschnittliches monatliches angerechnetes Einkommen (EUR) 8)	291	273	251	343	307
21	durchschnittlicher monatlicher Nettobedarf (EUR)	524	557	549	432	501

Kapitel 2: Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII

Erhebungsbereich, Rechtsgrundlagen

Die Erhebung über die **Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)** wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Im Rahmen dieser Statistik werden alle Hilfebezieher erfasst, die im Berichtsjahr mindestens einmal eine der Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII erhalten haben. Neben diesen kumulierten Zahlen liegen Angaben zum Stichtag 31.12. jeden Jahres vor. Die zu erhebenden Merkmale umfassen neben den personenbezogenen oder soziodemographischen Grunddaten (Wohnort, Geschlecht, Geburtsjahr, und so weiter) den Hilfebezug nach folgenden (Unter-)Hilfearten:

- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52);
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66a);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69);
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74).

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Der Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist zu finden unter: <https://www.Gesetze-im-Internet.de>.

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen;
- Deutsche Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben;
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten;
- Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird im Rahmen der Asylbewerberleistungstatistik erfasst);
- Empfänger von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (diese Empfängergruppen wird ab dem Berichtsjahr 2020 in einer gesonderten Statistiken erfasst);
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wurde zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. In diesem Zusammenhang wird § 121 Nummer 1c SGB XII zur Erfassung der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII aufgehoben.

Die zeitliche Vergleichbarkeit der aktuellen Erhebungsergebnisse mit den Angaben vor 2020 ist nur eingeschränkt gegeben.

Hilfen zur Gesundheit

Unter Hilfen zur Gesundheit fallen die vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), die Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), die Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII), die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie die Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII). Eine Meldung erfolgt hier nur, wenn die Leistung unmittelbar vom Sozialhilfeträger erbracht wurde. Seit 2005 übernimmt im Bedarfsfall eine vom Leistungsberechtigten ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gemäß § 264 SGB V die Krankenbehandlung. Die Krankenkasse, die ihren Sitz im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe haben muss, stellt dem Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte aus, so als ob er bei ihr versichert wäre. Die Berechtigten haben somit leistungrechtlich den Status von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, ohne tatsächlich Versicherte zu sein. Die den Krankenkassen für diese Personen entstehenden Kosten werden ihnen anschließend von den zuständigen Sozialhilfeträgern erstattet. In der amtlichen Sozialhilfestatistik werden die nicht gesetzlich krankenversicherten Personen erfasst, deren Behandlungskosten nach § 264 Absatz 2 SGB V im Bedarfsfall zunächst über die Krankenkassen abgewickelt und später den Krankenkassen durch die Sozialhilfeträger erstattet werden.

Suchtkrankenhilfe existiert nicht als eigenständige Hilfeleistung im SGB XII. Leistungen, die an Suchtkranke erbracht werden, sind – sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nicht vorliegen – unter der Hilfe bei Krankheit gemäß § 48 SGB XII oder als Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen.

Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege hat die Aufgabe, bedürftige Personen, die in Folge von Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sind, zu unterstützen. Sie wird jedoch nur geleistet, wenn der Pflegebedürftige die Pflegeleistungen finanziell weder selbst tragen kann noch sie von anderen – zum Beispiel der Pflegeversicherung – erhält.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis.

Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst verschiedene Leistungen. Hierunter fallen folgende Hilfen:

- die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII);
- die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII);
- die Altenhilfe (§ 71 SGB XII);
- die Blindenhilfe (§ 72 SGB XII);
- die Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) sowie
- die Bestattungskosten (§ 74 SGB XII).

Geheimhaltung

Ab dem Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle auf den nächsten durch 5-teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden Durchschnittswerte nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl beruhen.

Detaillierte Erläuterungen zur Erhebung und zu den Erhebungsmerkmalen finden Sie in den "Fachinformationen zur Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII" (Statistik ID: 0051 oder EVAS: 22131) der öffentlichen Erhebungs-Datenbank des Bundes und der Länder:

<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/erhebungSIDForEVAS.jsp?showAllRes=deaktiviert>

Kapitel 2 **Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII**

Tabelle 2.1 **Ausgewählte Kennziffern im Zeitvergleich 10)**

Lfd. Nr.	Jahr	Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII 11) nach Geschlecht 1) und Staatsangehörigkeit im laufenden Berichtsjahr							
		Empfänger insgesamt	je 1.000 Einwohner	und zwar					
				männlich	weiblich	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Deutsche	Nichtdeutsche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2005	25.721	15,0	14.840	10.881	8.248	18.107	25.274	447
2	2010	35.456	21,5	20.251	15.205	13.273	22.546	35.028	428
3	2015	38.491	24,1	21.987	16.504	14.991	23.582	37.736	755
4	2017	38.400	23,8	22.316	16.084	15.289	23.245	37.700	700
5	2018	38.233	23,8	22.252	15.981	15.822	23.316	37.462	771
6	2019	38.577	24,0	22.451	16.126	15.505	23.604	37.725	852
7	2020 12)	12.430	7,7	6.065	6.365	3.790	8.850	11.960	470
8	2021	12.495	7,8	5.965	6.535	3.785	8.895	12.050	445

Lfd. Nr.	Jahr	Noch: Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII 11) nach Geschlecht 1) und Staatsangehörigkeit im laufenden Berichtsjahr								
		im Alter von ... bis unter ... Jahren				Durchschnittsalter in Jahren	Hilfeart			
		unter 18	18 - 40	40 - 65	65 und mehr		Hilfe zur Gesundheit 13)	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege 14)	Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen
1	2	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	2005	4.588	7.637	8.706	4.790	41,1	1.038	17.508	5.953	1.744
2	2010	7.313	9.937	11.786	6.420	40,6	708	24.587	8.724	2.425
3	2015	8.271	10.331	12.608	7.281	41,8	54	27.454	10.016	2.235
4	2017	8.903	9.956	12.620	6.921	41,2	343	28.078	8.855	2.596
5	2018	8.662	9.776	12.598	7.197	41,7	130	27.781	8.881	2.777
6	2019	8.623	9.681	12.699	7.574	42,3	76	27.951	9.048	2.790
7	2020 12)	60	1.260	3.720	7.390	67,8	75	x	10.025	2.485
8	2021	55	1.145	3.530	7.770	69,0	20	x	10.205	2.385

Lfd. Nr.	Jahr	Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII 11) nach Geschlecht 1) und Staatsangehörigkeit am Jahresende							
		Empfänger insgesamt	je 1.000 Einwohner	und zwar					
				männlich	weiblich	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Deutsche	Nichtdeutsche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2005	21.350	12,5	12.213	9.137	6.065	15.685	20.977	373
2	2010	27.846	17,0	16.064	11.782	8.691	19.285	27.539	307
3	2015	30.545	19,1	17.356	13.189	10.141	20.426	30.001	544
4	2017	29.972	18,6	17.437	12.535	10.191	19.813	29.466	506
5	2018	29.684	18,4	17.279	12.405	10.346	19.894	29.141	543
6	2019	30.185	18,8	17.471	12.714	10.335	20.159	29.615	570
7	2020 12)	9.370	5,8	4.505	4.865	2.225	7.230	9.020	350
8	2021	9.600	6,0	4.515	5.085	2.200	7.470	9.270	325

Lfd. Nr.	Jahr	Noch: Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII 11) nach Geschlecht 1) und Staatsangehörigkeit am Jahresende								
		im Alter von ... bis unter ... Jahren				Durchschnittsalter in Jahren	Hilfeart			
		unter 18	18 - 40	40 - 65	65 und mehr		Hilfe zur Gesundheit 13)	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege 14)	Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen
1	2	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	2005	3.314	6.743	7.332	3.961	41,6	766	14.888	5.052	1.013
2	2010	4.917	8.258	9.788	4.883	41,4	304	19.981	7.173	985
3	2015	5.417	8.626	10.745	5.757	43,2	10	22.234	8.348	979
4	2017	5.938	8.210	10.513	5.311	42,3	209	22.659	7.086	1.102
5	2018	5.798	7.914	10.475	5.497	42,8	63	22.307	7.045	1.299
6	2019	5.579	7.957	10.732	5.917	43,7	18	22.511	7.446	1.255
7	2020 12)	45	700	2.845	5.780	69,2	25	x	8.215	1.205
8	2021	40	670	2.715	6.170	70,0	5	x	8.500	1.160

Kapitel 2		Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII					
Tabelle 2.2		Empfänger von Hilfen zur Gesundheit 2021 ¹⁰⁾ nach Altersgruppen, Geschlecht ¹⁾ und Hilfearten					
Lfd. Nr.	Hilfeart	Empfänger insgesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren				Durchschnitts- alter
			unter 18	18 - 40	40 - 65	65 und mehr	
1	2	3	4	5	6	7	8
Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen außerhalb von Einrichtungen							
Insgesamt							
1	Hilfen zur Gesundheit zusammen ¹¹⁾	10	-	-	5	5	/
2	vorbeugende Gesundheitshilfe	-	-	-	-	-	/
3	Hilfe bei Krankheit	10	-	-	5	5	/
4	Hilfe bei Familienplanung	-	-	-	-	-	/
5	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutter- schaft	-	-	-	-	-	/
6	Hilfe bei Sterilisation	-	-	-	-	-	/
Männlich							
7	Hilfen zur Gesundheit zusammen ¹¹⁾	5	-	-	5	-	/
8	vorbeugende Gesundheitshilfe	-	-	-	-	-	/
9	Hilfe bei Krankheit	5	-	-	5	-	/
10	Hilfe bei Familienplanung	-	-	-	-	-	/
11	Hilfe bei Sterilisation	-	-	-	-	-	/
Weiblich							
12	Hilfen zur Gesundheit zusammen ¹¹⁾	5	-	-	-	5	/
13	vorbeugende Gesundheitshilfe	-	-	-	-	-	/
14	Hilfe bei Krankheit	5	-	-	-	5	/
15	Hilfe bei Familienplanung	-	-	-	-	-	/
16	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutter- schaft	-	-	-	-	-	/
17	Hilfe bei Sterilisation	-	-	-	-	-	/
Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen in Einrichtungen							
Insgesamt							
18	Hilfen zur Gesundheit zusammen ¹¹⁾	5	-	-	-	5	/
19	vorbeugende Gesundheitshilfe	-	-	-	-	-	/
20	Hilfe bei Krankheit	5	-	-	-	5	/
21	Hilfe bei Familienplanung	-	-	-	-	-	/
22	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutter- schaft	-	-	-	-	-	/
23	Hilfe bei Sterilisation	-	-	-	-	-	/
Männlich							
24	Hilfen zur Gesundheit zusammen ¹¹⁾	5	-	-	-	5	/
25	vorbeugende Gesundheitshilfe	-	-	-	-	-	/
26	Hilfe bei Krankheit	5	-	-	-	5	/
27	Hilfe bei Familienplanung	-	-	-	-	-	/
28	Hilfe bei Sterilisation	-	-	-	-	-	/
Weiblich							
29	Hilfen zur Gesundheit zusammen ¹¹⁾	-	-	-	-	-	/
30	vorbeugende Gesundheitshilfe	-	-	-	-	-	/
31	Hilfe bei Krankheit	-	-	-	-	-	/
32	Hilfe bei Familienplanung	-	-	-	-	-	/
33	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutter- schaft	-	-	-	-	-	/
34	Hilfe bei Sterilisation	-	-	-	-	-	/
Anspruch auf Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V							
35	Insgesamt	785	5	30	170	580	73,6
36	männlich	385	-	25	125	230	68,4
37	weiblich	405	5	5	45	350	77,8

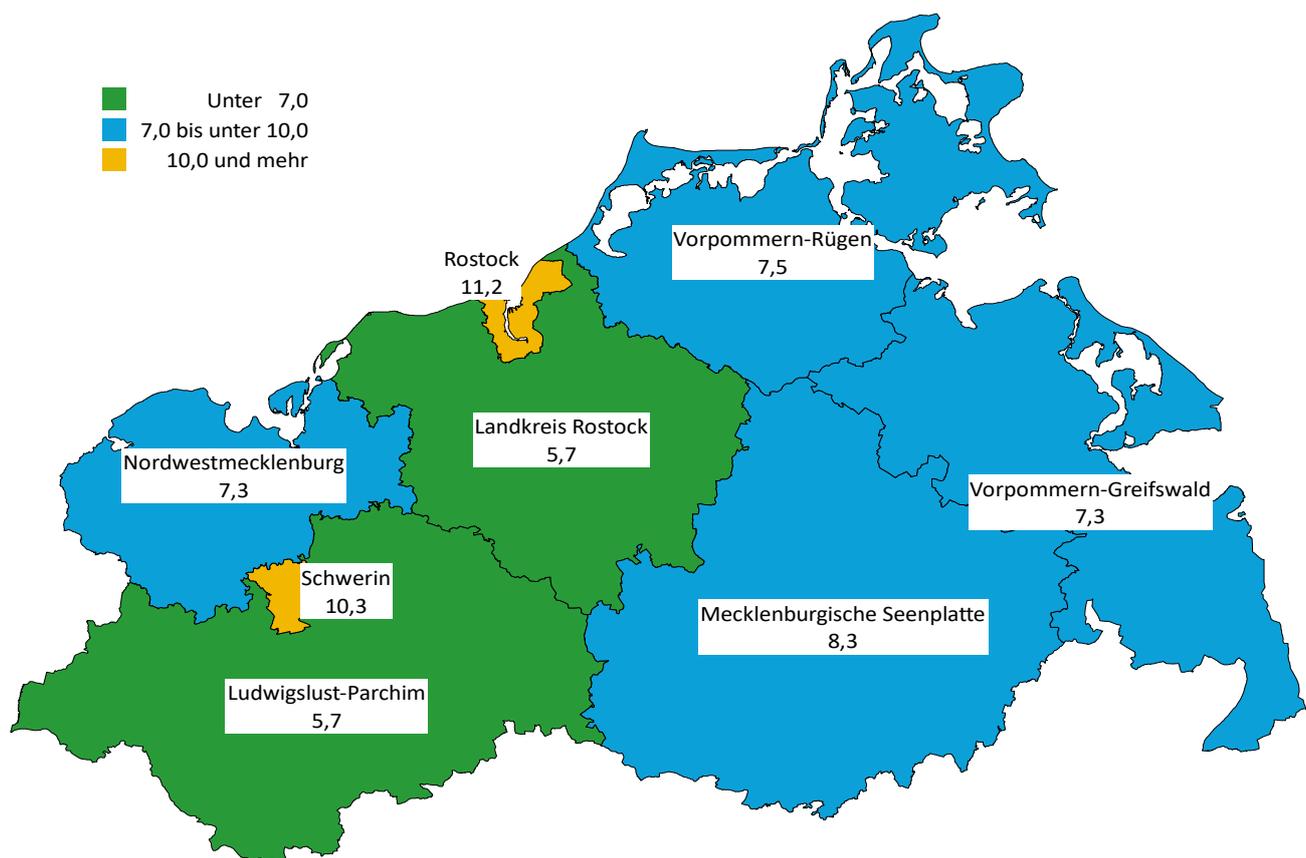
Kapitel 2		Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII					
Tabelle 2.3		Empfänger von Hilfe zur Pflege 2021 ^{10) 14)} nach Geschlecht ¹⁾ , Altersgruppen und Hilfearten					
Lfd. Nr.	Hilfearten	Ins- gesamt	Darunter mit		Davon		
			Versiche- rungsverhält- nis bei einer Pflegever- sicherung	Leistungs- bezug der Eingliede- rungshilfe nach Teil 2 des SGB IX	mit zusätzlichen Pflegeleis- tungen eines Sozialver- sicherungs- trägers	ohne zusätzliche Pflege- leistung eines Sozialversiche- rungsträgers bzw. einer privaten Pflegeversicherung	insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Insgesamt	10.205	9.730	775	9.410	790	5
2	männlich	4.570	4.375	450	4.220	350	5
3	weiblich	5.635	5.355	320	5.195	440	-
Außerhalb von Einrichtungen							
4	Hilfe zur Pflege insgesamt ¹¹⁾	1.680	1.340	100	1.060	615	5
5	Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)	460	220	40	140	320	-
6	Pflegegrad 2	230	80	5	45	185	-
7	Pflegegrad 3	125	65	5	40	85	-
8	Pflegegrad 4	80	55	10	35	45	-
9	Pflegegrad 5	50	30	15	20	30	-
10	Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)	1.415	1.215	80	960	455	-
11	Pflegegrad 2	445	345	15	275	170	-
12	Pflegegrad 3	480	430	25	335	150	-
13	Pflegegrad 4	340	315	25	240	105	-
14	Pflegegrad 5	225	195	20	155	70	-
15	Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	20	15	-	10	10	-
16	Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	120	40	5	30	90	-
17	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	5	5	-	-	5	-
18	Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)	20	10	-	10	5	-
19	Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)	-	-	-	-	-	-
20	Kostenübernahme für das Arbeitgeber- modell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)	15	15	-	10	5	-
21	Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)	115	40	-	20	95	-
22	Pflegegrad 2	60	20	-	10	50	-
23	Pflegegrad 3	45	20	-	5	40	-
24	Pflegegrad 4	10	5	-	-	10	-
25	Pflegegrad 5	5	5	-	-	5	-
26	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	10	5	-	5	5	-
In Einrichtungen							
27	Hilfe zur Pflege insgesamt ¹¹⁾	8.680	8.535	680	8.490	190	-
28	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	-	-	-	-	-	-
29	Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)	190	180	20	155	35	-
30	Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	85	80	5	70	15	-
31	Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	8.460	8.330	655	8.320	135	-
32	Pflegegrad 2	1.600	1.565	45	1.555	45	-
33	Pflegegrad 3	3.090	3.045	180	3.045	45	-
34	Pflegegrad 4	2.725	2.690	220	2.690	40	-
35	Pflegegrad 5	1.590	1.570	230	1.565	20	-

Kapitel 2		Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII											
Tabelle 2.3		Empfänger von Hilfe zur Pflege 2021 ^{10) 14)} nach Geschlecht ¹⁾ , Altersgruppen und Hilfearten											
Lfd. Nr.	Hilfearten	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren											Durchschnittsalter
		unter 18	18-40	40-50	50-60	60-65	65-70	70-75	75-80	80-85	85-90	90 und mehr	
1	2	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Insgesamt	45	355	390	1.040	1.085	1.130	980	880	1.610	1.380	1.305	73,3
2	männlich	30	215	215	685	710	705	570	410	570	330	125	67,4
3	weiblich	15	140	175	350	375	425	405	470	1.045	1.055	1.180	78,0
		Außerhalb von Einrichtungen											
4	Hilfe zur Pflege insgesamt ¹¹⁾	25	95	90	200	190	215	170	125	255	170	150	69,2
5	Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)	15	30	30	30	30	25	40	30	115	70	45	70,7
6	Pflegegrad 2	-	5	5	10	10	10	20	15	85	45	25	78,5
7	Pflegegrad 3	-	10	5	10	10	10	15	10	25	20	10	72,4
8	Pflegegrad 4	5	10	10	5	5	5	5	5	15	5	10	62,8
9	Pflegegrad 5	5	10	10	5	5	-	5	5	5	-	5	54,9
10	Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)	10	75	70	180	180	205	145	110	185	130	125	69,3
11	Pflegegrad 2	-	15	25	65	75	50	50	30	65	40	30	69,2
12	Pflegegrad 3	-	20	15	70	50	85	55	40	60	50	40	70,7
13	Pflegegrad 4	5	15	20	35	35	35	30	35	55	40	45	71,6
14	Pflegegrad 5	5	25	10	30	25	35	15	15	25	15	25	64,8
15	Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	-	-	-	5	-	5	-	-	5	-	5	/
16	Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	5	-	5	5	5	5	5	5	40	20	20	73,7
17	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
18	Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)	-	-	-	-	-	5	5	-	-	-	5	/
19	Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
20	Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
21	Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)	-	-	-	5	15	5	10	5	30	25	15	78,2
22	Pflegegrad 2	-	-	-	-	10	-	5	-	20	15	10	80,6
23	Pflegegrad 3	-	-	-	5	5	5	5	-	15	5	5	77,4
24	Pflegegrad 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
25	Pflegegrad 5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	/
26	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
		In Einrichtungen											
27	Hilfe zur Pflege insgesamt ¹¹⁾	20	260	310	870	910	940	825	770	1.380	1.225	1.165	74,0
28	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/
29	Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)	-	5	15	30	20	30	20	20	20	15	5	67,9
30	Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	-	5	5	15	15	10	15	10	10	5	5	68,4
31	Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	20	250	295	835	880	905	800	750	1.355	1.210	1.160	74,1
32	Pflegegrad 2	-	15	25	140	180	175	170	125	265	245	255	76,4
33	Pflegegrad 3	5	25	40	260	325	355	340	300	545	480	410	76,1
34	Pflegegrad 4	5	55	95	265	270	295	240	255	440	405	405	75,1
35	Pflegegrad 5	15	155	140	195	150	140	105	125	205	175	185	68,0

Kapitel 2		Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII													
Tabelle 2.4		Empfänger von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen 2021 ¹⁰⁾ nach Geschlecht ¹⁾ , Altersgruppen und Hilfearten													
Lfd. Nr.	Hilfearten	Emp- fänger ins- gesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren											Durch- schnitts- alter	
			unter 18	18 30	30 40	40 50	50 60	60 65	65 70	70 75	75 80	80 85	85 und mehr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Insgesamt															
1	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen zusammen ¹¹⁾	2.385	10	310	495	370	410	270	215	115	65	70	55	50,0	
2	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	1.155	-	195	320	225	205	105	65	30	10	5	-	44,6	
3	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	410	-	10	30	30	60	55	70	50	40	45	20	63,8	
4	Altenhilfe	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	
5	Blindenhilfe	255	5	15	40	45	40	40	20	10	10	10	15	54,1	
6	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	15	-	-	5	-	-	-	5	-	-	-	-	/	
7	Bestattungskosten	540	5	90	100	70	100	70	55	25	5	15	15	49,5	
Außerhalb von Einrichtungen															
8	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen zusammen ¹¹⁾	2.175	10	285	450	325	375	240	200	105	60	65	50	50,2	
9	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	1.000	-	175	275	195	175	85	55	25	5	5	-	44,2	
10	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	410	-	10	30	30	60	55	70	50	40	45	20	63,8	
11	Altenhilfe	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	
12	Blindenhilfe	205	5	10	40	35	35	30	20	10	10	5	15	53,5	
13	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	15	-	-	5	-	-	-	5	-	-	-	-	/	
14	Bestattungskosten	540	5	90	100	70	100	70	55	25	5	15	15	49,5	
Darunter männlich															
15	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen zusammen ¹¹⁾	1.300	5	170	285	190	230	165	120	65	30	25	20	49,3	
16	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	705	-	115	195	130	125	70	45	20	5	5	-	45,2	
17	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	235	-	5	15	15	45	40	40	25	20	15	10	61,7	
18	Altenhilfe	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	
19	Blindenhilfe	120	-	5	25	15	20	20	10	5	5	-	5	52,3	
20	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	10	-	-	5	-	-	-	5	-	-	-	-	/	
21	Bestattungskosten	225	-	45	50	25	35	30	20	10	-	5	5	47,2	
In Einrichtungen															
22	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen zusammen ¹¹⁾	230	-	25	50	45	40	30	15	10	5	5	-	47,9	
23	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	170	-	20	50	35	30	20	10	5	-	-	-	46,6	
24	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	
25	Altenhilfe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	
26	Blindenhilfe	55	-	5	5	10	10	10	5	-	-	5	-	56,5	
27	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	
Darunter männlich															
28	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen zusammen ¹¹⁾	160	-	20	35	30	30	20	10	5	-	-	-	47,1	
29	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	130	-	15	35	25	25	15	5	5	-	-	-	45,8	
30	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	
31	Altenhilfe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	
32	Blindenhilfe	30	-	5	-	5	5	5	-	-	-	-	-	52,4	
33	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	

Kapitel 2		Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII					
Tabelle 2.5		Empfänger 2021 nach Kreisen					
Lfd. Nr.	Land Kreisfreie Stadt Landkreis	Empfänger insgesamt	Und zwar				Durchschnittsalter
			männlich ¹⁾	weiblich	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Mecklenburg-Vorpommern	12.495	5.965	6.535	3.785	8.895	69,0
2	Rostock	2.340	1.220	1.120	1.125	1.270	65,0
3	Schwerin	985	395	595	395	600	72,7
4	Mecklenburgische Seenplatte	2.150	1.025	1.125	630	1.560	67,2
5	Landkreis Rostock	1.250	600	650	375	910	68,5
6	Vorpommern-Rügen	1.695	805	895	405	1.290	69,4
7	Nordwestmecklenburg	1.150	520	630	270	895	73,3
8	Vorpommern-Greifswald	1.720	895	820	440	1.295	68,6
9	Ludwigslust-Parchim	1.205	510	695	150	1.070	73,1

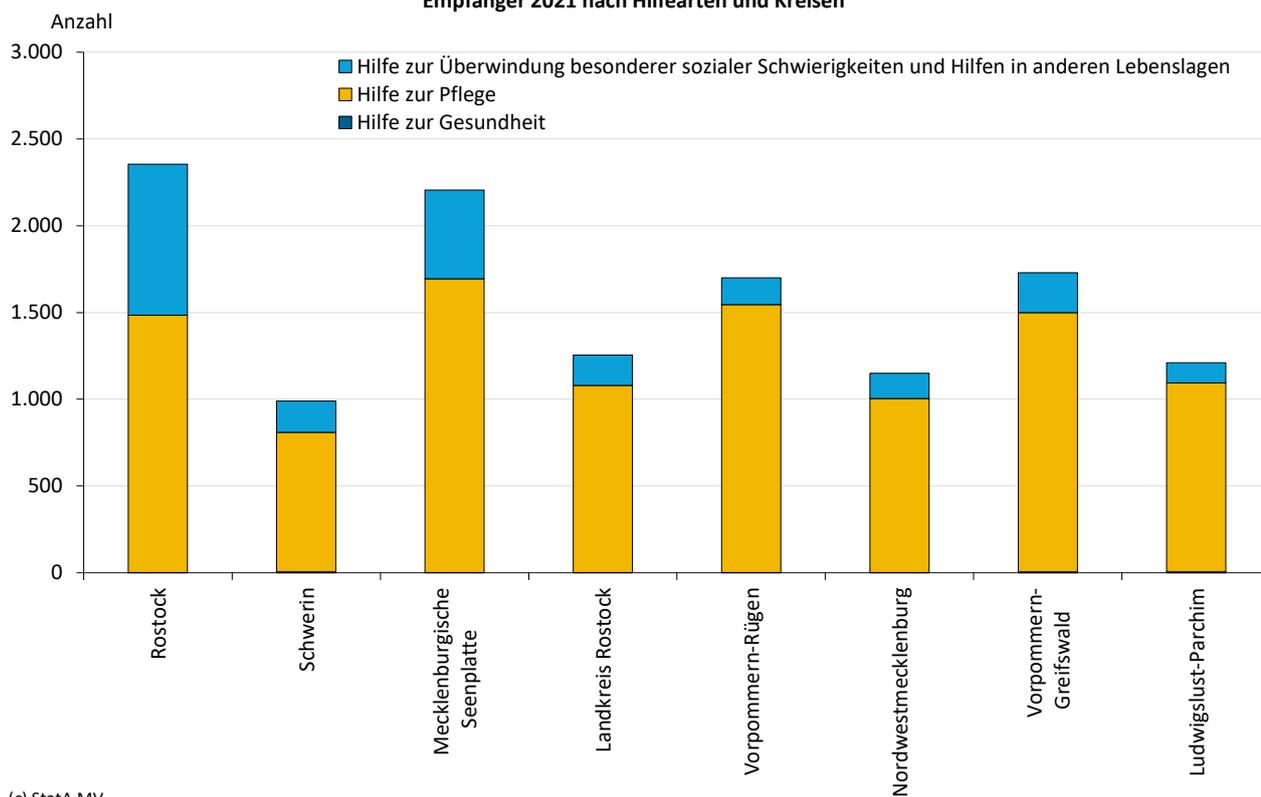
Empfänger von Leistungen je 1.000 Einwohner 2021 nach Kreisen



(c) StatA MV

Kapitel 2		Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII			
Tabelle 2.6		Empfänger 2021 ¹⁰⁾ nach Hilfearten und Kreisen			
Lfd. Nr.	Land Kreisfreie Stadt Landkreis	Insgesamt ¹¹⁾	Hilfe zur Gesundheit ¹³⁾	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen
1	2	3	4	6	7
1	Mecklenburg-Vorpommern	12.495	20	10.205	2.385
2	Rostock	2.340	-	1.485	870
3	Schwerin	985	5	805	180
4	Mecklenburgische Seenplatte	2.150	-	1.695	510
5	Landkreis Rostock	1.250	-	1.080	175
6	Vorpommern-Rügen	1.695	-	1.545	155
7	Nordwestmecklenburg	1.150	-	1.005	145
8	Vorpommern-Greifswald	1.720	5	1.495	230
9	Ludwigslust-Parchim	1.205	5	1.090	115

Empfänger 2021 nach Hilfearten und Kreisen



(c) StatA MV

Kapitel 3: Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Erhebungsbereich, Rechtsgrundlagen

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen und sozialen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Der Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist zu finden unter: <https://www.Gesetze-im-Internet.de>.

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden jeweils separat die Ausgaben und Einnahmen folgender Hilfen erfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII);
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII).

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V erfasst.

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe:

- die Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII;
- die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (diese werden ab dem Berichtsjahr 2020 in einer gesonderten Statistik erfasst);
- die Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander;
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Sozialhilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe;
- die Verwaltungskosten der Sozialhilfeträger und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Sozialhilfe, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;
- die Aufwendungen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn es sich gemäß § 2 AsylbLG um entsprechende Leistungen des SGB XII handelt;
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII erbracht werden;
- die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG) und entsprechende Leistungen für Berechtigte nach anderen Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären;
- Ausgaben und Einnahmen der Gutachterkosten nach § 62a SGB XII. Nach § 62a Satz 12 SGB XII können sich Träger der Sozialhilfe bei der Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang stehende Ausgaben bzw. Erstattungen sind nicht in der Statistik zu erfassen.
- Investitionskosten nach § 75 Absatz 5 Satz 3 SGB XII.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wurde zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. In diesem Zusammenhang wird § 121 Nummer 1c SGB XII zur Erfassung der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII aufgehoben.

Die zeitliche Vergleichbarkeit der aktuellen Erhebungsergebnisse mit den Angaben vor 2020 ist nur eingeschränkt gegeben.

Ausgaben/Einnahmen außerhalb von Einrichtungen

Die Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen umfasst die Hilfeleistungen, die weder zum Zwecke der Unterbringung und Vollpflege der Hilfeempfänger in einer Einrichtung noch zur Betreuung in einer teilstationären Einrichtung oder im Zusammenhang mit teilstationärer Betreuung gewährt werden.

Ausgaben/Einnahmen in Einrichtungen

Die Sozialhilfe in Einrichtungen umfasst die den Hilfeempfängern durch Unterbringung oder durch Betreuung in Einrichtungen geleistete Hilfe, wenn dabei Vollpflege über Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird. Nachgewiesen werden die Kosten der Pflege bzw. der Betreuung, soweit die Beträge von den Sozialhilfeträgern gezahlt werden. Zu den Ausgaben zählen die von den Einrichtungen in Rechnung gestellten Vergütungen, Barbeträge und Nebenkosten sowie alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in Einrichtungen entstehen.

Zu den Ausgaben in Einrichtungen zählt auch das Arbeitsförderungsgeld gemäß § 43 SGB IX. Entscheidend für die Zuordnung der Kosten als Ausgaben in oder außerhalb von Einrichtungen ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Hilfeempfängern, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Ausgaben außerhalb von Einrichtungen zu verbuchen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten für behinderte Kinder, Übernachtungsstätten u. dgl., in denen die Hilfeempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Ausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Hier wird nur die reine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (§§ 27 bis 40) einbezogen; hierzu zählen auch die einmaligen Leistungen nach § 31 SGB XII.

Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt sind vor allem die nach Regelbedarfstufen (Anlage zu § 28 SGB XII) bemessenen Geldleistungen, Mehrbedarfzuschläge (§ 30 SGB XII), Leistungen für Bedarfe der Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII) und Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII). Auch gemäß §§ 37 und 38 SGB XII darlehensweise gewährte Geldleistungen sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt; gemäß § 36 SGB XII gewährte sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft können ebenfalls laufende Leistungen sein. Auch die gewährten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung (§§ 32, 33 SGB XII) rechnen dazu.

Einmalige Leistungen (§ 31 SGB XII) können als eigenständige Geld- und Sachleistungen oder zusätzlich zur laufenden Hilfe gewährt werden.

Ausgaben für Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Nachgewiesen werden die Ausgaben für die einzelnen Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (§§ 47 bis 74). Die verschiedenen Hilfearten sind grundsätzlich zu unterscheiden, dies gilt auch in den Fällen, in denen der überörtliche Träger gemäß § 97 Absatz 3 SGB XII gleichzeitig für verschiedene Leistungen sachlich zuständig ist.

Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit

Unter Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit fallen die Aufwendungen für vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), für die Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), für die Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII), für die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie für die Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).

Einnahmen

Die Einnahmen der Sozialhilfe werden für die quantitativ bedeutsamen Hilfearten nachgewiesen. Andere Einnahmen, wie Geldbußen, Spenden, Lottoüberschüsse usw. werden nicht in der Statistik erfasst.

Leistungen von Sozialleistungsträgern

Hier werden die Einnahmen gemäß §§ 102 ff. SGB X und § 292 Absatz 3 bis 5 LAG, § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB I nachgewiesen. Dabei sind auch Leistungen der Sozialleistungsträger, die durch Rechtsanspruch des einzelnen Leistungsberechtigten begründet sind (z. B. Altersrenten) hier und nicht unter "Kostenbeträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz" aufgeführt. Zudem sind sonstige übergeleitete Unterhaltsansprüche, die von anderen Sozialleistungsträgern (als den in § 12 SGB I genannten) erbracht werden, hier verbucht.

Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)

Es handelt sich insbesondere um Tilgung und Zinsen von Darlehen gemäß §§ 37, 38 und 91 SGB XII sowie nach §§ 8 Absatz 2 und 17 Absatz 1 Satz 2 Eingliederungshilfe-Verordnung. Unter diese Position fallen auch Rückzahlungen von zu Unrecht erbrachter Sozialhilfe.

Detaillierte Erläuterungen zur Erhebung und zu den Erhebungsmerkmalen finden Sie in den "Fachinformationen zur Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe" (Statistik ID: 0052 oder EVAS: 22111) der öffentlichen Erhebungs-Datenbank des Bundes und der Länder:

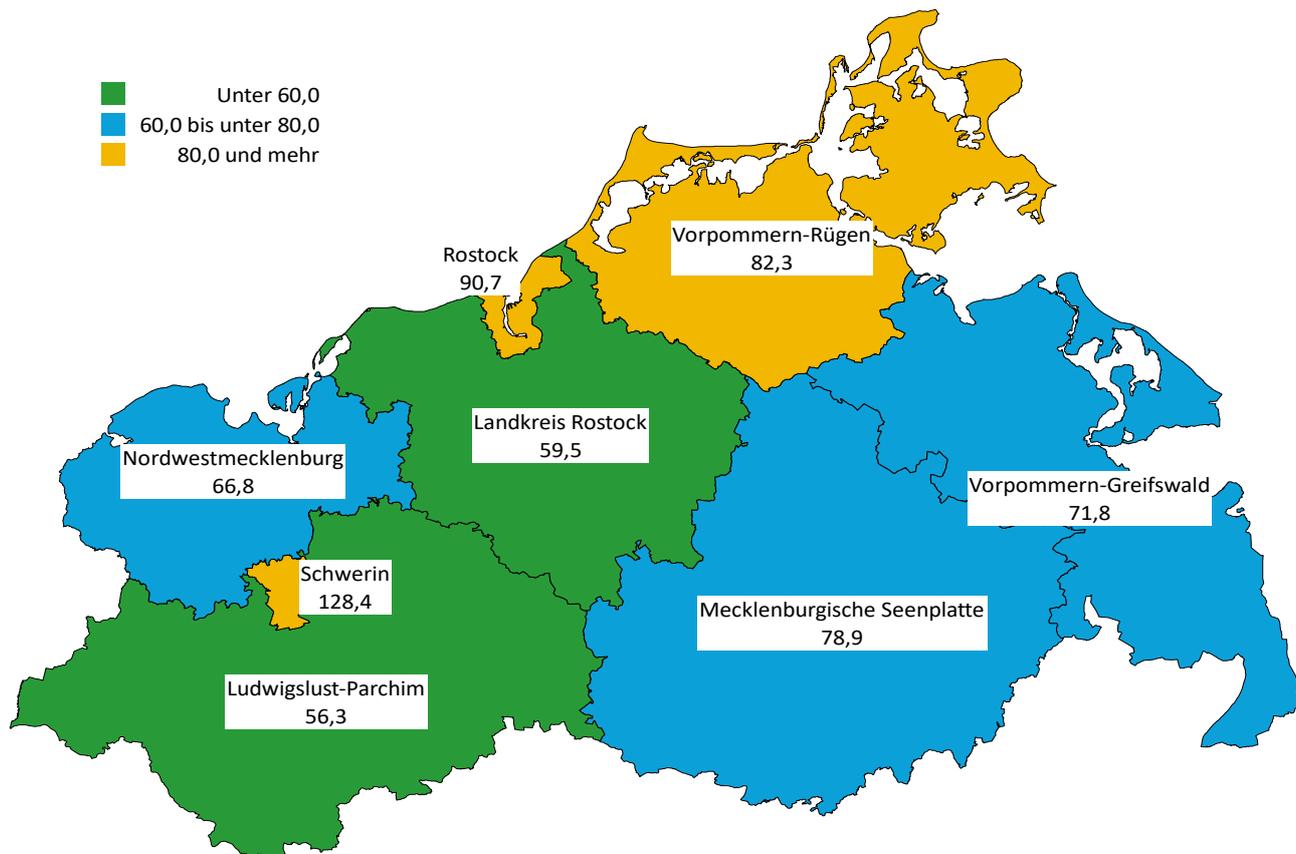
<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/erhebungsIDForEVAS.jsp?showAllRes=deaktiviert>

Kapitel 3 **Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII**

Tabelle 3.1 **Ausgewählte Kennziffern im Zeitvergleich**

Lfd. Nr.	Jahr	Ausgaben für Hilfeleistungen an Berechtigte (brutto)	Einnahmen	Reine Ausgaben (netto)						
				insgesamt	davon					
					Hilfe zum Lebensunterhalt	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Hilfen zur Gesundheit einschließlich Erstattungen an Krankenkassen 15)	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	2005	335.655	40.114	295.541	9.319	47.650	19.290	185.469	24.678	9.135
2	2010	402.367	35.475	366.892	24.285	71.767	9.979	220.397	35.913	4.551
3	2015	523.928	41.037	482.891	30.953	112.663	9.859	276.351	47.919	5.145
4	2017	424.853	29.539	395.315	31.474	x	9.221	303.389	45.231	5.999
5	2018	447.154	30.761	416.393	30.682	x	11.768	318.973	48.685	6.286
6	2019	469.928	32.682	437.246	31.558	x	11.067	331.964	55.573	7.085
7	2020 12)	116.566	5.124	111.443	27.192	x	9.662	x	67.574	7.015
8	2021	127.876	5.395	122.482	25.686	x	7.545	x	81.774	7.477

Reine Ausgaben je Einwohner 2021 nach Kreisen



(c) StatA MV

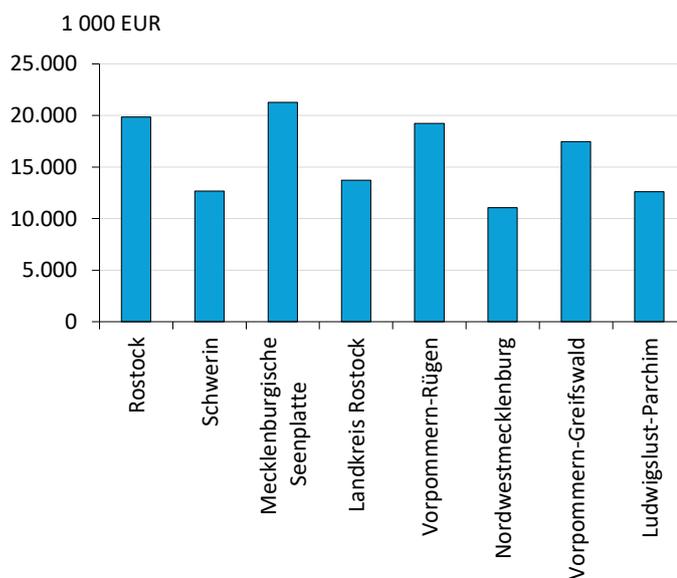
Kapitel 3		Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII					
Tabelle 3.2		Ausgaben und Einnahmen 2021 nach Hilfearten					
Lfd. Nr.	Hilfeart	Ausgaben für Hilfeleistungen an Berechtigte (brutto)	Einnahmen	Davon			Reine Ausgaben
				Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	
1.000 EUR							
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Insgesamt ¹⁶⁾	127.876	5.395	798	1.921	2.676	122.482
2	Hilfe zum Lebensunterhalt	27.939	2.253	213	1.049	992	25.686
3	Hilfe zur Pflege	84.678	2.904	578	769	1.557	81.774
4	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	7.605	128	1	56	72	7.477
5	Hilfen zur Gesundheit einschließlich Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung	7.655	110	7	48	56	7.545
Außerhalb von Einrichtungen							
6	Zusammen ¹⁷⁾	45.206	2.537	259	873	1.405	42.670
7	Hilfe zum Lebensunterhalt	21.743	1.731	181	662	888	20.012
8	Hilfe zur Pflege	17.352	744	77	190	478	16.608
9	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	6.111	62	1	21	39	6.050
In Einrichtungen							
10	Zusammen ¹⁷⁾	75.015	2.748	532	1.001	1.215	72.267
11	Hilfe zum Lebensunterhalt	6.196	522	31	387	103	5.674
12	Hilfe zur Pflege	67.326	2.159	501	580	1.079	65.167
13	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	1.494	67	-	34	33	1.427

Kapitel 3		Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII		
Tabelle 3.3		Ausgaben an Leistungsberechtigte 2021 nach Hilfearten		
Lfd. Nr.	Hilfeart	Ausgaben für Hilfeleistungen an Berechtigte (brutto)		
		insgesamt	davon	
			außerhalb von Einrichtungen ¹⁸⁾	in Einrichtungen ¹⁸⁾
1.000 EUR				
1	2	3	4	5
1	Ausgaben insgesamt ¹⁹⁾	127.876	45.251	75.015
2	Hilfe zum Lebensunterhalt zusammen	27.939	21.743	6.196
3	laufende Leistungen	27.110	21.148	5.961
4	einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen	772	537	234
5	einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger	57	57	-
6	Hilfen zur Gesundheit (ohne Erstattungen an Krankenkassen)	45	45	-
7	vorbeugende Gesundheitshilfe	-	-	-
8	Hilfe bei Krankheit	45	45	-
9	Hilfe zur Familienplanung	-	-	-
10	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	-	-	-
11	Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung ¹⁹⁾	7.610	x	x
12	Hilfe zur Pflege zusammen ²⁰⁾	84.678	17.352	67.326
13	Pflegegeld (§ 64a SGB XII)	2.285	2.285	-
14	Pflegegrad 2	541	541	-
15	Pflegegrad 3	406	406	-
16	Pflegegrad 4	344	344	-
17	Pflegegrad 5	993	993	-
18	Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)	13.923	13.923	-
19	Pflegegrad 2	2.563	2.563	-
20	Pflegegrad 3	3.723	3.723	-
21	Pflegegrad 4	3.740	3.740	-
22	Pflegegrad 5	3.896	3.896	-
23	Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	36	36	-
24	Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	80	80	-
25	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	47	47	-
26	andere Leistungen	864	864	-
27	Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/ bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)	35	35	-
28	Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)	0	0	-
29	Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)	829	829	-

Kapitel 3		Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII		
Tabelle 3.3		Ausgaben an Leistungsberechtigte 2021 nach Hilfearten		
Lfd. Nr.	Hilfeart	Ausgaben für Hilfeleistungen an Berechtigte (brutto)		
		insgesamt	davon	
			außerhalb von Einrichtungen ¹⁸⁾	in Einrichtungen ¹⁸⁾
1.000 EUR				
1	2	3	4	5
30	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	20	7	13
31	Entlastungsbetrag bei Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)	111	111	-
32	Pflegegrad 2	58	58	-
33	Pflegegrad 3	33	33	-
34	Pflegegrad 4	13	13	-
35	Pflegegrad 5	7	7	-
36	Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	477	-	477
37	Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	89	-	89
38	Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	66.738	-	66.738
39	Pflegegrad 2	10.813	-	10.813
40	Pflegegrad 3	21.849	-	21.849
41	Pflegegrad 4	20.312	-	20.312
42	Pflegegrad 5	13.765	-	13.765
	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und			
43	Hilfe in anderen Lebenslagen	7.605	6.111	1.494
44	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	4.621	3.264	1.358
45	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	992	992	-
46	Altenhilfe	3	3	-
47	Blindenhilfe	825	689	136
48	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	125	125	-
49	Bestattungskosten	1.039	1.039	-

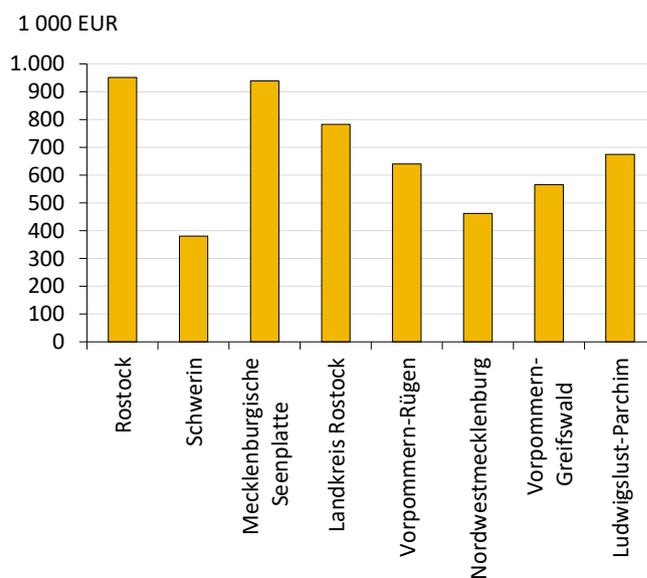
Kapitel 3		Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII				
Tabelle 3.4		Ausgaben und Einnahmen 2021 nach Kreisen				
Lfd. Nr.	Land Kreisfreie Stadt Landkreis	Ausgaben für Hilfeleistungen an Berechtigte (brutto)	Einnahmen	Darunter		Reine Ausgaben
				Leistungen Dritter	Rückzahlung gewährter Hilfen	
1.000 EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1	Mecklenburg-Vorpommern	127.876	5.395	1.921	2.676	122.482
2	Rostock	19.861	951	537	385	18.909
3	Schwerin	12.669	380	213	108	12.289
4	Mecklenburgische Seenplatte	21.260	939	257	667	20.321
5	Landkreis Rostock	13.733	782	163	563	12.951
6	Vorpommern-Rügen	19.236	640	237	364	18.596
7	Nordwestmecklenburg	11.045	462	165	42	10.583
8	Vorpommern-Greifswald	17.460	565	166	240	16.896
9	Ludwigslust-Parchim	12.612	675	183	306	11.937

Ausgaben 2021 nach Kreisen



(c) StatA MV

Einnahmen 2021 nach Kreisen



(c) StatA MV

Kapitel 3		Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII								
Tabelle 3.5		Reine Ausgaben 2021 nach Hilfearten und Kreisen								
Lfd. Nr.	Land Kreisfreie Stadt Landkreis	Reine Ausgaben insgesamt	Davon							Je Einwohner
			Hilfe zum Lebensunterhalt		Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen		Hilfen zur Gesundheit und Erstattungen an Krankenkassen 15)	Hilfe zur Pflege		
			außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	
1.000 EUR										EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Mecklenburg-Vorpommern	122.482	20.012	5.674	6.050	1.427	7.545	16.608	65.167	76
2	Rostock	18.909	3.570	698	2.857	8	1.919	1.628	8.230	91
3	Schwerin	12.289	1.822	367	600	17	1.160	3.165	5.156	128
4	Mecklenburgische Seenplatte	20.321	2.603	802	935	681	1.271	2.701	11.329	79
5	Landkreis Rostock	12.951	2.037	826	513	19	698	1.128	7.731	59
6	Vorpommern-Rügen	18.596	3.276	1.044	282	42	672	3.588	9.694	82
7	Nordwestmecklenburg	10.583	2.294	447	257	14	541	908	6.121	67
8	Vorpommern-Greifswald	16.896	2.264	847	450	481	563	3.121	9.169	72
9	Ludwigslust-Parchim	11.937	2.146	642	156	166	721	369	7.736	56

Fußnotenerläuterungen

- 1) Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.
- 2) Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen wechseln aus dem Mindestsicherungssystem der Hilfe zum Lebensunterhalt in das Teilhaberecht nach SGB IX.
- 3) Hilfestellung = Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (unabhängig vom Ort der Hilfestellung).
- 4) Personengemeinschaften mit mehreren Einkommensarten werden nur einmal gezählt.
- 5) Personengemeinschaften mit mehreren Einkommensarten werden bei jeder zutreffenden Einkommensart gezählt.
- 6) Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Altershilfe für Landwirte.
- 7) Durchschnittsermittlung inklusive der Personengemeinschaften ohne anerkannte Bruttokaltmiete.
- 8) Durchschnittsermittlung inklusive der Personengemeinschaften ohne angerechnetes Einkommen.
- 9) Es werden nur Personengemeinschaften mit bekannter Dauer der längsten ununterbrochenen Hilfestellung an mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft berücksichtigt.
- 10) Empfänger mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Hilfestellung) gezählt.
- 11) Mehrfachzahlungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldung erkennbar waren.
- 12) Ab dem Berichtsjahr 2020 ist die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nicht mehr Bestandteil des SGB XII.
- 13) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistung.
- 14) 2018: Ohne Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII, für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt.
- 15) Einschließlich Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.
- 16) Einschließlich Hilfen zur Gesundheit und Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.
- 17) Ohne Hilfen zur Gesundheit und Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.
- 18) Ohne Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.
- 19) Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung können nicht nach Ort der Leistungsgewährung nachgewiesen werden.
- 20) Hilfe zur Pflege zusammen entspricht nicht der Summe der einzelnen Positionen.